

SCHLANKER STAAT UM JEDEN PREIS?

Die aktuell diskutierte Verfassungsreform zur Kompetenzbereinigung scheint nicht ganz zu Ende gedacht zu sein. Kritik wird vor allem an den geplanten Änderungen im Artikel 12 B-VG geregelte Bodenreform geübt, denn diese solle beispielsweise Einforstungsrechte den Ländern überlassen.

[illegible]

Vor wenigen Wochen wurde von der Regierung das Kompetenzbereinigungspaket verabschiedet. Nach Aussagen von Bundeskanzler Schallenberg wird damit die größte Verfassungsreform seit dem Jahr 1929 eingeleitet. Das Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung sieht unter dem Titel „moderner Bundesstaat" neben einer „Verringerung der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern an Maßnahmen der gegenbetroffenen Gebietskörperschaft" eine „Entflechtung der Kompetenzverteilung" vor.

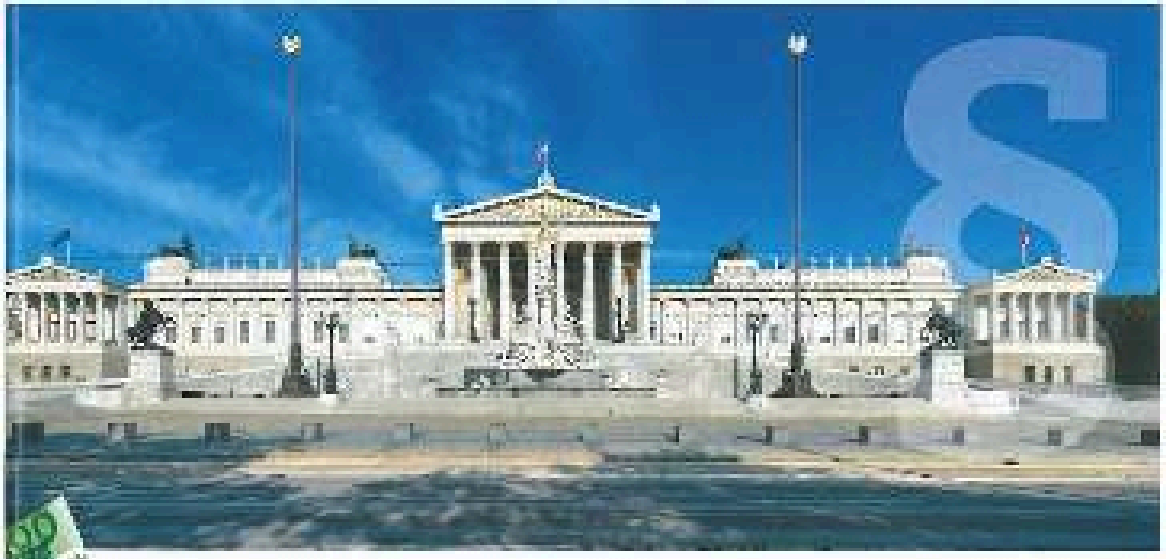
BUNDES- ODER LÄNDERSACHE?

Konkret sollen die Kompetenztatbestände der Artikel 10 bis 15 B-VG überprüft und neu geordnet werden. Dabei ist ein allgemeiner Teil der Erläuterungen zur geplanten Gesetzesnovelle. Besonders betroffen von dieser Kompetenzneuordnung ist die bislang in Artikel 12 B-VG geregelte Kapitel der Bodenreform. Nach Artikel 12 B-VG liegt die Grundsatzgesetzgebung beim Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern. Unter dem Begriff der Bodenreform sind zahlreiche Gesetzesmaterien zusammengefasst, so etwa Maßnahmen der Flurbereinigung, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, das landwirtschaftliche Siedlungswesen oder das Grundsatzgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte. Alle diese Gesetzesmaterien verfolgen das Ziel, die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum nach vorgegebenen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder ökologischen Gesichtspunkten zu verbessern oder neu zu gestalten.

> »
>
> **DIE EINFORSTUNGSGESETZGEBUNG WÜRDE DABEI ALLEIN IN DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER BUNDESLÄNDER FALLEN.**
>
> [illegible]

GRUNDSATZGESETZ WIRD AUSGEHEBELT

Es ist zwar richtig, dass eine Änderung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern als eine der zahlreichen Möglichkeiten gesehen werden kann, die staatliche Verwaltung einzudämmen und einen schlanken Staat zu bilden. Am Beispiel der Einforstungsrechte sieht man jedoch, welche Konsequenzen mit einer derartigen Kompetenzverschiebung verbunden wären. Die Einforstungsgesetzgebung würde







UMSICHT WIRD GEFORDERT
Eine Verordnung soll dafür sorgen, dass die Kosten für alle Parteien im Auge behalten werden.

dabei allein in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen. Die einzelnen Länder würden bei der Erlassung ihrer Einforstungs-Landesgesetze nicht mehr an die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gebunden sein, was negative Folgen nach sich ziehen würde. In erster Linie käme es zu einem nachhaltigen Auseinanderdriften der einzelnen Ländergesetze, da sich die Landtage nicht mehr an die wichtigen Bestimmungen im Grundsatzgesetz halten müssten. Dies würde auch zu einer Ungleichbehandlung der Einforstungsrechte in den Ländern führen. So sind in Österreich die Bundesforste als größter Waldbesitzer mit Tausenden Einforstungsrechten belastet. Unterschiede in den Landesgesetzen würden unweigerlich zu einer erschwerten Rechtsbehandlung für Verpflichtete und Berechtigte führen.

Für die Nutzungsberechtigten und auch die betroffenen Grundeigentümer wäre es kaum verständlich, weshalb Rechte gleicher Form und gleichen Ursprungs jenseits der Landesgrenze einen ungleich anderen Schutz oder eine andere Behandlung erfahren oder sogar im Wege unternehmerischer Ablöseformen beseitigt würden.

BODENREFORM SOLL BUNDESSACHE BLEIBEN

Diese Argumente haben mitunter dazu geführt, dass sowohl der Verband der Einforstungsberechtigten als auch die Landwirtschaftskammer Österreich massiv gegen diese Kompetenzverschiebung aufgetreten sind. Sie fordern gemeinsam mit Nachdruck die Belassung der Bodenreformangelegenheiten, insbesondere die Wald- und Weidenutzungsrechte in Art 12 der Bundesverfassung.

Dieses Beispiel zeigt wie deutlich, dass eine Staats- und Verwaltungsreform sehr behutsam angegangen werden sollte und vor allem die Konsequenzen des Handelns stets im Auge behalten werden sollten. Wie bei allen waldbaulichen Entscheidungen gilt auch im Bereich der Staatsreform der Grundsatz: „Was du tust, tue es klug und bedenke das Ende." Im Fall der Kompetenzverschiebung müssten sich die politisch Verantwortlichen wohl den Vorwurf gefallen lassen, dass sie das Ende nicht bedacht hätten. ✖



Der Autor dieses Artikels veröffentlichte das Buch "Waldeigentum und soziale Bodenordnungen".



www.bgldruck.at/shop/buecher
ISBN 978-3-9503-6418-4





KLEINE RÄDCHEN – GROSSE AUSWIRKUNG
Geplante Zusammenlegungen der Bundesregierung könnten nachteilige Auswirkungen auf Einforstungsrechte haben.